



SATZUNG

**DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI
DEUTSCHLANDS
(SPD)**

- BEZIRK UNTERFRANKEN -

Inhalt

- § 1 Gebiet, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben des Bezirksverbandes
- § 3 Organe des Bezirksverbandes
- § 4 Bezirksparteitag
- § 5 Bezirksvorstand
- § 6 Bezirksvertreterversammlung
- § 7 Bundeswahlkreisorganisation
- § 8 Finanzen
- § 9 Satzungsänderungen
- § 10 Inkrafttreten

Der Bezirksverband Unterfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Partei und des § 2 Abs. 5 der Satzung der BayernSPD folgende Satzung:

§ 1 Gebiet, Name und Sitz

(1) Der Bezirksverband Unterfranken der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken.

(2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bezirksverband Unterfranken“.

(3) Sein Sitz ist der Ort der Parteigeschäftsstelle des jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

§ 2 Aufgaben des Bezirksverbandes

(1) Der Bezirksverband hat folgende Aufgaben:

1. Der Bezirksverband ist für die politische und organisatorische Arbeit der Partei im Regierungsbezirk verantwortlich. Dabei unterstützt er die Untergliederungen in seinem Bereich.

2. Er koordiniert die Arbeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf allen politischen und kommunalen Ebenen im Regierungsbezirk.

3. Er hat gem. § 8 Abs. 4 a des Organisationsstatuts der Partei Antragsrecht an den Bundesparteitag und wählt die auf ihn entfallenden Delegierten für den Bundesparteitag und den Parteirat der SPD. Er hat Antragsrecht an den Landesparteitag und den Landesparteirat.

4. Der Bezirksverband ist in seinem Verantwortungsbereich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Landtags- und Bezirkstagswahlen. Er stellt die Listen für die Landtags- und Bezirkstagswahlen entsprechend den Wahlgesetzen auf. Zuständig für die Aufstellung der Listen ist die Bezirksvertreterversammlung (§ 6).

5. Der Bezirksverband schlägt dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste für

die Bundestagswahl, dem Landesvorstand und dem Landesparteirat die Reihung seiner Kandidatinnen und Kandidaten auf der bayerischen Vorschlagsliste für die Europawahl vor.

6. Der Bezirksverband wirkt bei der politischen Bildung mit.

7. Der Bezirksverband fördert die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern am politischen Geschehen.

(2) Bei Wahlen, Listenaufstellungen und Kandidatenreihungen ist die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Maßgabe des Organisationsstatuts der Partei und der Satzung der BayernSPD zu beachten.

§ 3 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand.

§ 4 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ des Bezirks. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über grundsätzliche und aktuelle politische und organisatorische Fragen, Ausübung des Antragsrechts,

2. Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,

3. Wahl des Bezirksvorstandes (§ 5 Abs. 2) auf die Dauer von zwei Jahren; stimmberechtigt sind nur gewählte Delegierte.

4. Wahl der Revisorinnen und Revisoren (§ 8 Abs. 5) auf die Dauer von zwei Jahren,

5. Reihung der unterfränkischen Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen für die Bundestags- und Europawahlen,

6. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag auf die Dauer von zwei Jahren,

7. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Parteirat auf die Dauer von zwei Jahren,

8. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesparteirat auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Dem Bezirksparteitag gehören mit Stimmrecht an:

„Der Bezirksparteitag setzt sich zusammen aus 100 von den Unterbezirken gewählten Delegierten.“ Die Delegierten können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Dem Bezirksparteitag gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie die Bezirkstagsmitglieder des Bezirksverbandes,
- b) die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, die Landrätinnen und Landräte sowie die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Bezirksverbandes,
- c) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und der vom Bezirksvorstand genehmigten Arbeitskreise des Bezirksverbandes,
- d) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, soweit sie nicht von ihren Unterbezirken als Delegierte gewählt sind,
- e) die im Bezirksverband tätigen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landesverbandes und des Bezirksverbandes,
- f) die Revisorinnen und Revisoren des Bezirksverbandes.

(4) Der ordentliche Bezirksparteitag findet mindestens ein mal jährlich statt. Er ist vom Bezirksvorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Abs. 2) anwesend ist. Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag seine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Er wählt ein Parteitagspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Zum Bezirksparteitag antragsberechtigt sind:

- a) alle Ortsvereine, Kreis- und Stadtverbände und Unterbezirke der SPD in Unterfranken,

- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Bezirksarbeitsgemeinschaften.

(6) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Bezirksparteitag beim Bezirksvorstand einzureichen. Dieser berät sie und sendet sie zusammen mit seinen eigenen Anträgen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag allen Teilnahmeberechtigten zu.

(7) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) sind nur zulässig, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksparteitages aus mindestens zwei Unterbezirken unterstützt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag ist einzuberufen auf

- a) Beschluss des Bezirksparteitages,
- b) Beschluss des Bezirksvorstandes oder
- c) Antrag von zwei Fünfteln der Unterbezirke oder der Kreisverbände. Der Bezirksvorstand kann die Einberufungsfrist (Abs. 4 Satz 2) auf zwei Wochen verkürzen.

§ 5 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirksverbandes, soweit nicht der Bezirksparteitag zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Bezirksparteitage vor und beruft sie ein.
2. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirksparteitages; er gibt dem Bezirksparteitag Rechenschaft.
3. Er formuliert auf der Grundlage des Parteiprogramms und der Beschlüsse von Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen die Politik der unterfränkischen SPD.
4. Er vertritt den Bezirksverband in der Öffentlichkeit, soweit er dies nicht der oder dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.
5. Er plant und organisiert die Arbeit des Bezirksverbandes entsprechend den Beschlüssen des Bezirksparteitages.
6. Er wirkt mit bei der politischen Bildung der Mit-

glieder. Mit dieser Aufgabe wird ein Mitglied des Bezirksvorstandes beauftragt.

7. Er beschließt den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung.

8. Er entscheidet über die Erhebung und Verwendung von Sonderbeiträgen von Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie Mitgliedern des Bezirkstages mit zwei Drittel Mehrheit.

9. Er vertritt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich; Gerichtsstand ist der Ort der Parteigeschäftsstelle der oder des jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Dem Bezirksvorstand gehören folgende vom Bezirksparteitag gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die oder der Ehrenvorsitzende,
- b) die oder der Bezirksvorsitzende,
- c) die fünf stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- d) die Bezirksschatzmeisterin oder der Bezirksschatzmeister,

e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungsozialisten (Jusos), der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA), der Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen (AGS), der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF), der Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG) und der Arbeitsgemeinschaft SPD 60 plus, die nur auf Vorschlag der jeweiligen Bezirksarbeitsgemeinschaft gewählt werden können.

f) mindestens acht weitere Vorstandsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können. Unter den fünf stellvertretenden Vorsitzenden müssen jeweils mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein, wobei jeder Bundestagswahlkreis mit einem Sitz vertreten sein soll.

(3) Dem Bezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an:

- a) die unterfränkischen SPD-Europaabgeordneten,
- b) die unterfränkischen SPD-Bundestagsabgeordneten,
- c) die unterfränkischen SPD-Landtagsabgeordneten,

- d) die SPD-Bezirksrätinnen und -räte des Bezirkstages von Unterfranken,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) in Unterfranken,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ)
 - g) die unterfränkischen Mitglieder des Parteivorstandes, des Parteirates und des Landesvorstandes,
 - h) die für den Bezirksverband zuständige Geschäftsführerin oder der zuständige Geschäftsführer.
- (4) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bezirksvertreterversammlung

- (1) Die Bezirksvertreterversammlung hat ausschließlich die Aufgabe, die unterfränkische Wahlkreisliste für die Landtagswahl und die Bezirkstagswahl aufzustellen und, soweit erforderlich, Vorsorge für die Mängelbeseitigung zu treffen.
- (2) Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der SPD-Organisation in den Landtags-/Bezirkstagsstimmkreisen, wobei je angefangene 150 Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter zu entsenden ist.
- (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksvertreterversammlung werden auf den Stimmkreiskonferenzen in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes können an der Bezirksvertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der oder die Bezirksvorsitzende beruft die Bezirksvertreterversammlung ein und leitet sie. Stellvertretung ist zulässig.
- (6) Die Bezirksvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Abstimmung mit Hilfe elektronischer Abstimmungsgeräte ist zulässig.

§ 7 Bundeswahlkreisorganisation

(1) Die Ortsvereine eines Bundeswahlkreises bilden, sofern der Unterbezirk nicht diesem Gebiet entspricht, eine Bundeswahlkreisorganisation.

(2) Die Bundeswahlkreisorganisation ist verantwortlich für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Bundestagswahlkampfes, die bundespolitische Meinungs- und Willensbildung zwischen den Wahlen innerhalb und außerhalb der Partei sowie für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des oder der Bundestagsabgeordneten. Sie hat für die Bundestagswahl die entsprechende Befugnis eines Unterbezirks.

(3) Organe der Bundeswahlkreisorganisation sind die Bundeswahlkreiskonferenz und der Bundeswahlkreisvorstand.

(4) Die Bundeswahlkreiskonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Bundestagskandidatin oder des Bundestagskandidaten des Wahlkreises,
2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesvertreterversammlung,
3. Wahl des Bundeswahlkreisvorstandes (Abs. 6 und 8),
4. Grundsatzbeschlüsse zur Wahlkampfführung,
5. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der oder des Bundestagsabgeordneten und des Bundeswahlkreisvorstandes,
6. Beschlüsse zu politischen Fragen.

(5) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus den Delegierten der Ortsvereine, wobei je angefangene 20 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter zu entsenden ist. Stellvertretung durch gewählte Ersatzdelegierte ist zulässig. Die Bundeswahlkreiskonferenz kann durch Satzung einen anderen Delegiertenschlüssel festlegen.

(6) Die Bundeswahlkreiskonferenz wählt den Vorstand

für die Dauer der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Die Konferenz kann eine kürzere Amtsdauer beschließen.

(7) Der Bundeswahlkreisvorstand ist verantwortlich für die politischen und organisatorischen Angelegenheiten der Bundeswahlkreisorganisation, soweit nicht die Bundeswahlkreiskonferenz zuständig ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Bundeswahlkreiskonferenzen vor und beruft sie ein. Eine Bundeswahlkreiskonferenz soll jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, stattfinden.
2. Er führt die Beschlüsse der Bundeswahlkreiskonferenz aus.
3. Er plant und organisiert nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundeswahlkreiskonferenz den Bundestagswahlkampf.

(8) Dem Bundeswahlkreisvorstand gehören an:

- a) Die oder der Vorsitzende,
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) die Kassiererin oder der Kassierer,
- d) die weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder wird durch die Bundeswahlkreiskonferenz festgelegt. Diesen Vorstandsmitgliedern können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

(9) Die erstmalige Konstituierung einer Bundeswahlkreisorganisation obliegt dem Bezirksvorstand. Künftige Bundeswahlkreiskonferenzen beruft der gewählte Vorstand ein.

(10) Die zugehörigen Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, die Bundeswahlkreisorganisation finanziell im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend auszustatten. Das Nähere beschließt die Bundeswahlkreiskonferenz.

§ 8 Finanzen

(1) Die Gliederungen des Bezirkes erhalten bei einem Beitragsanteil des Parteivorstandes von 15 % und einem Beitragsanteil des Landesverbandes von 60 % des Nettobeitragsaufkommens 25 % des Nettobeitragsaufkommens.

(2) Vom Nettobeitragsaufkommen erhalten:

- a) die Ortsvereine 12,5 %,
- b) die Kreisverbände 6,67 %,
- c) die Unterbezirke 3,33 %,
- d) der Bezirksverband 2,5 %.

Soweit keine Kreisverbände vorhanden sind, erhalten die Unterbezirke 10 % des Nettobeitragsaufkommens.

„Die Beitragsanteile unterhalb des Bezirksverbandes können auf Unterbezirksparteitagen per Satzung geregelt werden. Diese Beschlüsse sind dem Landesvorstand und dem Bezirksvorstand anzuzeigen.“

(3) Der Bezirksverband kann auf Beschluss des Bezirksparteitages mit zwei Drittel Mehrheit Umlagen erheben.

(4) Der Bezirksverband ist berechtigt, Konten zu führen, Zuschüsse und Spenden entgegenzunehmen und zu quittieren.

(5) Zur Überprüfung der Kassenführung des Bezirksverbandes (§ 6 der Finanzordnung der Partei) wählt der Bezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren drei Revisorinnen/Revisoren, darunter mindestens je eine Revisorin und einen Revisor. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören. Sie sind nur dem Bezirksparteitag verantwortlich.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann nur von einem Bezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung können nur in-

nerhalb der Antragsfrist gem. § 4 Abs. 6 gestellt werden. Abweichungen davon müssen auf dem Bezirksparteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. Januar 1992 in Kraft. Sie wurde auf den Bezirksparteitagen am 23. Oktober 1993 in Schweinfurt, am 16. April 1994 in Erlenbach, am 29. Juni 1996 in Margetshöchheim, am 22. Juli 2006 in Würzburg, am 30. Juni 2007 in Aschaffenburg sowie am 12. Februar 2011 in Bad Kissingen geändert.